

## Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 16 der Staatsverfassung

(Vom 23. November 1970)

---

### Art. I

Art. 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich wird wie folgt geändert:

Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizer und Schweizerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

---

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die  
Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 15. November  
1970,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . .	295 632
Eingegangene Stimmzettel . . . .	176 653
Annehmende Stimmen . . . . .	115 839
Verwerfende Stimmen . . . . .	57 010
Ungültige Stimmen . . . . .	18
Leere Stimmen . . . . .	3 786

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 16 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
A. Sigrist

Der Sekretär:  
E. Stutz